WIRTSCHAFTS VEREINIGUNG Stahl

Stellungnahme zur

Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) - Speichernetzentgelte

Berlin, 27. Februar 2026

Allgemein

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den Reformprozess zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) mit dem vorgelegten Optionenpapier weiterhin offen, strukturiert und transparent fortführt. Mit der Darstellung möglicher Ausgestaltungsvarianten und deren systematischen Bewertung schafft die Bundesnetzagentur eine wichtige Grundlage, um die Auswirkungen neuer Netzentgeltmodelle auf Industrie und Gewerbe realistisch einschätzen zu können.

Für die Stahlindustrie sind wettbewerbsfähige Strompreise ein zentrales Anliegen. Die im internationalen Vergleich hohen Stromkosten stellen bereits heute eine massive Belastung für die Elektrostahlwerke dar und werden mit dem zunehmenden Elektrifizierungsbedarf der Primärstahlroute im Zuge des Umbaus zur Klimaneutralität weiter an Bedeutung gewinnen. Um die Strompreise auf ein wettbewerbsfähiges Niveau zu senken – und so die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu sichern und langfristig Investitionen in klimaneutrale Produktionsprozesse zu ermöglichen - ist auch eine verlässliche und nachhaltige Reduktion der Netzkosten unerlässlich.

Mit Blick auf die Orientierungspunkte zu den Speichernetzentgelten teilen wir grundsätzlich die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass eine bedingungslose Netzentgeltbefreiung von Speichern nicht mehr zeitgemäß ist.

Gleichzeitig möchten wir aber dringend darauf hinweisen, dass die geplante **Einbeziehung von Elektrolyseuren** in eine dynamische Netzentgeltsystematik abzulehnen ist, da sie die aktuelle Phase des Wasserstoffhochlaufs massiv konterkarieren würde.

- Aktuell gilt: Elektrolyseure, die bis 2029 in Betrieb gehen, sind 20 Jahre von Netzentgelten befreit. Doch mit den Verzögerungen im Aufbau des Kernnetzes, drohen auch im Bau befindliche Elektrolyseprojekte erst nach 2029 in Betrieb genommen zu werden, da zuvor der dort produzierte Wasserstoff gar nicht transportiert werden könnte. Die zugrunde liegenden Investitionsentscheidungen wurden vor dem Hintergrund der geltenden Netzentgeltregelungen getroffen und sind auf langfristige regulatorische Verlässlichkeit angewiesen. Verspätungen in der Umsetzung oder des Baus der Projekte durch Unsicherheiten in der Infrastruktur dürfen im nächsten Schritt nicht durch veränderte Rahmenbedingungen blockiert werden. Daher sollte der Zeitpunkt, bis wann bereits im Bau befindliche Elektrolyseprojekte in Betrieb genommen werden müssen um die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG in Anspruch nehmen zu können, auf den Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Kernnetzes angeglichen werden.

- Vor diesem Hintergrund kommt dem Vertrauensschutz besondere Bedeutung zu. Eine nachträgliche und spürbare Verteuerung durch die Aufhebung bestehender Netzentgeltbefreiungen würde die Wirtschaftlichkeit vieler Projekte erheblich beeinflussen und könnte den ohnehin ins Stocken geratenen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zum jetzigen Zeitpunkt noch weiter erschweren.

- Standortentscheidungen für Elektrolyseure sind von einer Vielzahl struktureller Faktoren geprägt– etwa von der Nähe zu industriellen Abnehmern, vorhandener Infrastruktur oder bestehenden Transformationsclustern. Der Einfluss dynamischer Netzentgelte auf die Standortwahl ist daher nur begrenzt. Im Zuge des durch die Politik ebenso wie die Wirtschaft angestrebten Wasserstoffhochlaufs sind Kapazitätsnachfragen von Elektrolyseuren notwendig. Statt ihnen mit Baukostenzuschüssen entgegen zu wirken, sollten diese reduziert oder gar erlassen werden.

- Auch sollte im Hinblick auf den finalen Ausbau des Wasserstoffkernnetzes nicht per se eine virtuelle Saldierung ausgeschlossen werden. Die Saldierung, wie sie für netzgekoppelte Speicher in Betracht gezogen wird, sollte standortunabhängig innerhalb desselben Netzgebiets auch für Elektrolyseure möglich sein.

- Die Schlechterstellung von Elektrolyseuren, indem sie pauschal stets als „Verbraucher“ eingestuft werden, ist zudem nicht sachgerecht. Wird der mit Elektrolyseuren erzeugte Wasserstoff zurückverstromt, so ist es nicht nachvollziehbar, warum der Elektrolyseur nicht als Teil des Speichers einzustufen ist.

Grundsätzlich muss die regulatorische Ausgestaltung so erfolgen, dass der Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wasserstoffwirtschaft nicht behindert wird. Investitionsentscheidungen, die auf Basis bestehender Rahmenbedingungen getroffen wurden, müssen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechpartner

[redacted]

WIRTSCHAFTS VEREINIGUNG Stahl

Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

BDI